



II- 5824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019
19. November 1988

Zl. 353.260/147-I/6/88

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

2620 IAB
1988 -11- 22
zu 2709/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Hintermayer, Motter haben am 28. September 1988 unter der Nr. 2709/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Probenziehung aus großen Warenvorräten uneinheitlicher Stoffe beim Lebensmittelimport gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann und von wem wurde beschlossen, die 10 %-Bemusterung durch die großimporteur-freundliche Probenziehung von der Quadratwurzel der Packstücke abzulösen?
2. Welche "ökonomischen Gründe" waren für diese Änderung der Probenziehung maßgeblich?
3. Wie hoch waren die dadurch verursachten Einsparungen bei den Lebensmittelprüfungsorganen?
4. Wie hoch waren die volkswirtschaftlichen Kosten durch den Verzehr von verdorbenen Importlebensmitteln (Krankenstandstage, Behandlungskosten usw.)?
5. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um
 - a) die gerechte 10 % Regelung bei der Probenziehung wieder einzuführen,
 - b) die Anwendung der Sorgfaltspflicht der Importeure zu verbessern,
 - c) das Inverkehrbringen von importierten Lebensmitteln während der Überprüfungsphase zu unterbinden,

- 2 -

- d) die Importkontrolle zu intensivieren,
- e) die "Verdorbenheitstoleranz" für verschiedene Lebensmittel zu revidieren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

In der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage wird der den Sachverhalt bei der Lebensmittelkontrolle fachlich richtig wiedergebende Artikel von A. Psota und K. Brustbauer von den Anfragstellern in stark verzerrter Weise wiedergegeben. Es wird dort versucht, eine mangelhafte Kontrolle und dadurch einen mangelhaften Schutz des Verbrauchers vor verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Waren zu behaupten, obwohl gerade aus dem Artikel zu entnehmen ist, daß die Kontrolle - sowohl die des Importeurs (50 Importe verdorbener Fische wurden durch firmeneigene Kontrolle in einem Jahr erkannt!) wie auch die durch die Lebensmittelaufsichtsorgane - funktioniert.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Die Bemusterung von mindestens 10 % der Säcke, Fässer oder Kisten bei grobstückigen Stoffen (z.B. Kartoffeln, Obst usw.) ist im Kapitel A 2, "Amtliche Probenziehung und Beschlagnahme von Waren", Abs. 49 und für Ware in Säcken (z.B. Körnerfrüchte) in Abs. 50 des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex) III. Auflage festgelegt. Diese Codexrichtlinien sind nicht geändert worden. Vielmehr gelten die bis zum Inkrafttreten des LMG 1975 erfolgten Veröffentlichungen des Österreichischen Lebensmittelbuches als Verlautbarungen im Sinne des § 51 LMG 1975.

Lediglich die Verordnung Nr. 135 vom 7. März 1977 über die Einfuhr von Eipräparaten schreibt in § 3 Abs. 3 vor, daß die Anzahl der zu entnehmenden Proben sich aus der durch 50 geteilten Menge in Kilogramm oder Liter der gleichartigen Sendung ergibt, wobei aus dem so gewonnenen Wert die Quadratwurzel zu ziehen ist. Liegt das gewonnene Ergebnis unter 4 sind jedoch 4 Proben zu entnehmen.

- 3 -

Die Frage, ob 10 % der Packstücke oder die Wurzel aus der Gesamtanzahl der Packstücke zu bemustern oder kontrollieren sind, kann weder die Effizienz der Kontrolle noch die Sorgfaltspflicht z.B. des Importeurs noch den Schutz des Konsumenten verstärken oder schwächen.

Zunächst halte ich fest, daß bei einer Anzahl von Packstücken unter 100 nach der Wurzel aus der Anzahl von Packstücken mehr Packstücke zum bemustern sind als nach der 10 %-Vorschrift:

- bei 50 Packstücken sind nach der Wurzel 7, nach der 10 %-Vorschrift 5 Packstücke zu bemustern;
- bei 100 Packstücken sind nach der Wurzel und nach der 10 %-Vorschrift 10 Packstücke zu bemustern;

Erst bei einer Anzahl von mehr als 100 Packstücken liefert die Wurzel eine geringere Anzahl zu bemusternder Packstücke als die 10 %-Vorschrift: bei 1.000 Packstücken sind nach der Wurzel 32, nach der 10 %-Vorschrift 100 Packstücke zu bemustern und so fort.

Liegt eine uneinheitliche Ware vor, ist weder nach der Wurzel noch nach der 10 %-Vorschrift die Bemusterung vorzunehmen. Es ist vielmehr die Vorgangsweise vom Kontrollorgan oder dem Sachverständigen, selbstverständlich aber auch von dem verantwortlichen Importeur etc., auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Oberstes Ziel muß es aber sein, einen möglichst genauen Befund über die Beschaffenheit der Ware zu erhalten.

Der Codex ist gemäß der Judikatur ein Sachverständigengutachten von besonders hoher Qualifikation. Gemäß dem Einfuhrerlaß sind die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten dazu verhalten, die Richtlinien des Codex einzuhalten.

- 4 -

Zu den Fragen 2 und 3:

Es waren keine ökonomischen Gründe maßgeblich. Es ergaben sich auch keine Einsparungen bei den Lebensmittelprüfungsorganen, da die 10 %-Vorschrift des Codex nicht geändert wurde.

Zu Frage 4:

Eine derartige Kostenrechnung ist nicht möglich. Im übrigen unterscheidet das Lebensmittelgesetz 1975 sehr genau zwischen verdorbener und gesundheitsschädlicher Ware. Gemäß § 8 lit. b dieses Gesetzes sind Lebensmittel dann verdorben, wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit wesentlich vermindert oder ausgeschlossen ist, sie sind gesundheitsschädlich (lit. a), wenn sie geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen.

Zu Frage 5:

- a) Die 10 % Regelung ist in Geltung und braucht nicht wieder eingeführt zu werden.
- b) Die Sorgfaltspflicht des Importeurs wird im Österreichischen Lebensmittelbuch Kap. A 1 Abs. 49 behandelt. Die Außerachtlassung dieser Sorgfaltspflicht wird von den Gerichten im Zuge von Strafverfahren besonders streng geahndet.
- c) Für importierte wie für im Inland erzeugte Waren gelten dieselben lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Sollte man eine solche Vorgangsweise bei importierten Lebensmitteln in Erwägung ziehen, müßten sich solche Überlegungen auch auf die im Inland erzeugte Ware erstrecken. Bis jetzt sind keine Umstände bekannt geworden, die für eine Warenart oder Warengruppe eine solche Vorgangsweise verlangen würden.
- d) Der Umfang der zu kontrollierenden Importware ist im jährlich vom Bundeskanzleramt erlassenen Proben- und Revisionsplan festgelegt.

- 5 -

Dieser Anteil liegt zwischen 10 und 90 %. Ferner werden auf der Basis der Importmeldeverordnung vom Bundeskanzleramt laufend Schwerpunktsaktionen mit umfangreichen Probenziehungen bestimmter Importlebensmittel angeordnet (1987: 13 Aktionen; 1988: bisher 9 Aktionen, 4 weitere geplant).

- e) Prinzipiell gibt es für verdorbene Lebensmittel keine Toleranz. Verdorbene Lebensmittel unterliegen ausnahmslos dem Verbot des Inverkehrbringens gemäß § 7 Lebensmittelgesetz.

Gemäß § 44 des Lebensmittelgesetzes ist die Bundesanstalt verpflichtet, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie bei ihrer Tätigkeit zur begründeten Auffassung gelangt, daß der Verdacht der Verletzung von Rechtsvorschriften gegeben ist, wenn also z.B. Verdorbenheit vorliegt.

F. J. J.